

Entschädigungssatzung der Gemeinde Dassendorf über die Entschädigung der Gemeindevertreter, der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürger

§ 1 Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert zu erstatten die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren). Die Erstattung kann pauschaliert werden.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Prozent der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird gezahlt.

(4) Auf Antrag werden die Kosten für die dienstliche Nutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen erstattet.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €. Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen wie Telefonkosten usw. abgegolten.

§ 3 Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe eines Sitzungsgeldes für Gemeindevertreter.

§ 4 Beiräte

(1) Die Mitglieder der in der Hauptsatzung aufgeführten Beiräte erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in der Gemeinde Dassendorf wahr.

(2) Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Amt Hohe Elbe gezahlt.

(3) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Dassendorf wird nicht gezahlt.

§ 6 Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €. Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,--€.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,— €.

(3) Stellvertretende Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €, wenn sie ein gewähltes Ausschussmitglied vertreten.

(4) Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach GO § 46 Abs. 8 ein Sitzungsgeld von 3,--Euro.

§ 7 Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Die aus dem Ausschuss gewählten Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Dieses gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.

§ 8 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Der Gemeindeführer sowie sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Gerätewart erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (4) Der Jugendwart und deren Stellvertreter für ihre besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leitung der Jugendwehr eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 75 Euro.

§ 10 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertreter sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,--€. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehörige gesondert erstattet.

(4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 dieser Satzung gewährt wird.

(5) Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen nach § 46 Abs. 8 GO.

§ 11 Fahrtkosten

(1) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen sowie die Vorstandsmitglieder der in der Hauptsatzung aufgeführten Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

(2) Fahrtkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden nicht erstattet.

§ 12 Berechnung der Aufwandsentschädigungen

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen EUR - Beträge, so werden die Beträge auf volle EUR aufgerundet. Der jeweilige Höchstsatz der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Mitgliederdatei so wie einer Überweisungsdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 14 Bezeichnungen

Soweit in dieser Satzung Personen bezeichnet sind, sind die Personenbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form zu verstehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Dassendorf, den 22.08.2003